

Entscheidung

des Landesschiedsgerichts der Christlich – Sozialen Union in Bayern

In dem Schiedsgerichtsverfahren

F, M, H, sämtliche in K/M,

-Antragsteller-

g e g e n

K, 1. Bürgermeister in K/M,

-Antragsgegner-

hat das Landesschiedsgericht der CSU in Bayern ohne vorgängige mündliche Verhandlung, wobei mitgewirkt haben:

Landgerichtsdirektor Ernst Durchholz (Vorsitzender)
Fritz Kempfler (jur. Beisitzer)
Alfred Seidl (jur. Beisitzer)
Thomas Mittermaier (Laienbeisitzer)
Frau Centa Haas (Laienbeisitzerin)

am 21. März 1962 folgende Entscheidung getroffen:

- I. Der Antrag der Antragsteller auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist wird als unbegründet zurückgewiesen.
- II. Die Berufung der Antragsteller wird als unzulässig verworfen.
- III. Das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht ist kostenfrei.
- IV. Die dem Landesschiedsgericht entstandenen Kosten und Auslagen trägt die Landesleitung der CSU.

Gründe

Das Bezirksschiedsgericht der CSU in U hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.01.1961 in W folgende Entscheidung getroffen:

1. Auf Verwarnung gegen K, 1. Bürgermeister aus K/M nach § 21 ABS. 1 e LSchO.
2. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist kostenfrei.

Die dem Schiedsgericht entstandenen Kosten und Auslagen trägt der Bezirksverband der CSU [in U], § 27 LSchO.

Es folgen in dieser Entscheidung Tatbestand und Entscheidungsgründe, sowie Rechtsmittelbelehrung, auf die Bezug genommen wird, ohne daß auf sie im einzelnen eingegangen zu werden braucht; denn die Berufung war aus verfahrensrechtlichen Gründen zu verwerfen.

Die angefochtene Entscheidung wurde den Antragstellern am 08.02./11.02.1961 zugestellt. Dagegen haben die Antragsteller mit Schriftsatz vom 18.02.1961, eingegangen beim Bezirksschiedsgericht U in W am 21.02.1961, also rechtzeitig, Berufung eingelegt, § 24 Ziff. 1 LSchO.

Am 08.03.1961 ging eine undatierte Berufungsbegründung der Antragsteller vom „März 1961“ beim Bezirksschiedsgericht U der CSU ein. Sie war somit gemäß § 24 Ziff. 3 LSchO verspätet. Auch die weitere Berufungsbegründung vom 10.12.1961 ist verspätet.

Mit Schriftsatz vom 09.02.1962, eingegangen beim Landesschiedsgericht am 12.02.1962, haben die Antragsteller Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beantragt.

Gemäß § 25 LSchO finden auf das Verfahren vor den Schiedsgerichten der CSU, soweit in der LSchO nichts Abweichendes bestimmt ist – trifft hier nicht zu –, die Vorschriften der Strafprozeßordnung, der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß Anwendung. Das bedeutet, daß zu prüfen war, ob die Voraussetzungen des § 44 der Strafprozeßordnung – die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung sind in diesem Zusammenhang nicht anwendbar – vorliegen.

Diese Vorschrift besagt, daß gegen die Versäumung einer Frist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden kann, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat oder (hier nicht einschlägig).

Die Antragsteller wurden in der ihnen zugestellten und angefochtenen Entscheidung (Ziff. III Rechtsmittelbelehrung) ausdrücklich darüber belehrt, daß die Berufung binnen einer Frist von 14 Tagen ab Einlegung zu begründen ist. Die Behauptung der Antragsteller, sie seien im Unklaren darüber gelassen worden, wann die Frist zur Berufungsbegründung begonnen habe, ist durch die ihnen erteilte Rechtsmittelbelehrung widerlegt.

Um ein geregeltes Verfahren auch durch ein Schiedsgericht der CSU zu gewährleisten, hat die LSchO in § 25 die allgemeinen Bestimmungen des ordentlichen Gerichtsverfahrens ausdrücklich sinngemäß für anwendbar erklärt. Alle anderen Erwägungen scheiden damit aus.

Da von den Antragstellern keine der in § 44 Strafprozeßordnung enthaltenen Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in vorigen Stand behauptet wurde, war dieser Antrag als unbegründet zurückzuweisen. Das hatte zur Folge, daß die Berufung der Antragsteller verspätet und somit als unzulässig zu verwerfen war, §§ 24 Ziff. 3, 21 Ziff. 1a LSchO.

Kosten für die Antragsteller sind nicht angefallen, da das Verfahren vor den Schiedsgerichten kostenfrei ist, § 27 Ziff. 1 LSchO.

Die dem Landesschiedsgericht entstandenen Kosten und Auslagen trägt die Landesleitung der CSU in Bayern, § 27 Ziff. 2 LSchO.

Die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erfolgte gemäß § 10 LSchO, nachdem die Antragsteller unter dem 09.02.1962 ihr Einverständnis mit schriftlicher Entscheidung erklärt haben und der Antragsgegner dem nicht widersprochen hat, § 10 Satz 3 LSchO.